

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingung der Firma Adolf Mütsch GmbH**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die vorliegenden Auftragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den vorliegenden abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Auftragsbedingungen oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

## **§ 2 Kostenvoranschläge und Preise**

1. Kostenvoranschläge und Angebote sind für die Dauer von 3 Monaten auf der Grundlage der bei Angebotsabgabe gültigen Rohstoffpreise verbindlich. Preise gelten jeweils ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angebotspreisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Tritt bei Lieferfristen über 6 Monate eine Änderung der Material- oder Lohnkosten ein, haben die Vertragspartner das Recht, Verhandlungen über die Anpassung des Preises zu verlangen.
3. Die Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

## **§ 3 Bearbeitung eingesandter Teile, Zeichnungen des Bestellers**

1. Zur Bearbeitung eingesandte Teile sind frei Werk (Fa. Adolf Mütsch GmbH) zu übersenden. Der Werkstoff der eingesandten Teile ist bekanntzugeben. Vorgearbeitete Teile sind maßhaltig und beschädigungsfrei laufend anzuliefern. Der Besteller haftet für die Genauigkeit und Vollständigkeit der seiner Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.).
2. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können die Kosten für Mehrarbeit sowie für Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung gestellt werden. Fehlerhafte vorgearbeitete Teile können ohne Rückgabe auf Kosten des Auftraggebers nachgearbeitet oder zurückgegeben werden.

## **§ 4 Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar nach Rechnungsdatum innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto. Bei verspätetem Zahlungseingang behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen zu berechnen.
2. Lohnarbeiten sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto auszugleichen.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 5 Lieferung/Lieferzeit**

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus.

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingung der Firma Adolf Mütsch GmbH**

2. Kommt es aus Gründen, die wir zu vertreten haben, zum Lieferverzug, ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes zu verlangen.
3. Setzt der Auftraggeber, nachdem Verzug eingetreten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. 2 und 3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Auftraggeber wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
5. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

### **§ 6 Gefahrenübergang, Verpackung und Versand**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Adolf Mütsch GmbH vereinbart. Sofern der Auftraggeber dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Zur Absicherung unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber wird folgendes vereinbart:

An allen von uns gelieferten Gegenständen (einschließlich Zubehör und Austauschteilen) behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum vor.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingung der Firma Adolf Mütsch GmbH**

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Sachen durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der jeweils verarbeiteten Sachen. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte bzw. sicherungsübereignete Sache.

4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### **§ 8 Gewährleistung und Haftung**

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel am Vertragsgegenstand vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

5. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn eine das Folgeschadensrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB vorlag und der eingetretene Schaden auf ihrem Fehlen beruhte.

6. Über den Rahmen der in Abs. 4 und Abs. 5 vorgesehenen Haftung ist unsere Ersatzpflicht, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

### **§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Ingelfingen-Eberstal, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.